

Anlage 2 – Entwurf Umwandlungsbeschluss

Die Aktionäre beschließen folgendes:

1. Formwechsel

Die Kraftverkehr Wupper-Sieg AG wird gemäß §§ 190 ff., 226 f., 238 ff. UmwG im Wege eines Formwechsels in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) umgewandelt.

Für die GmbH wird der Gesellschaftsvertrag festgestellt, der als **Anlage 1** zu dieser Urkunde genommen ist. Darauf wird verwiesen.

2. Firma, Sitz

Die GmbH erhält die Firma

wupsi GmbH.

Sitz der wupsi GmbH ist Leverkusen.

3. Stammkapital und Geschäftsanteile

Das Stammkapital der wupsi GmbH beträgt € 5.524.200,00. An diesem Stammkapital werden beteiligt:

- die Stadt Leverkusen mit einer Stammeinlage im Nennbetrag von € 2.762.100,00
- der Rheinisch-Bergische Kreis mit einer Stammeinlage im Nennbetrag von € 2.762.100,00.

Jeder bisherige Aktionär der Kraftverkehr Wupper-Sieg AG erhält somit Geschäftsanteile an der neuen GmbH und wird mit seinem gesamten Anteil, den er auch an der Kraftverkehr Wupper-Sieg AG hatte, an der wupsi GmbH beteiligt.

4. Kapitalschutz

§ 220 UmwG findet keine Anwendung. Ein Sachgründungsbericht ist gem. § 245 Abs. 4 UmwG nicht erforderlich.

5. Barabfindungsangebot

Ein Barabfindungsangebot gem. § 207 UmwG ist angesichts der Zustimmung aller Aktionäre zum Umwandlungsbeschluss ohne Widerspruch entbehrlich.

6. Besondere Rechte oder Maßnahmen

Besondere Rechte oder Maßnahmen im Sinne von § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG sind nicht vorgesehen und werden nicht gewährt. Besondere Rechte bestehen bei der Kraftverkehr Wupper-Sieg AG nicht.

7. Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

- a) Die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer aus den mit der Gesellschaft bestehenden Arbeitsverträgen sowie die Tätigkeitsbereiche der Arbeitnehmer werden von der wupsi GmbH unverändert fortgeführt. Die Zahl der Arbeitnehmer der Gesellschaft wird infolge des Formwechsels nicht verändert. Maßnahmen sind insoweit nicht vorgesehen. Der Formwechsel hat insoweit keine Folgen. Lediglich die Direktionsbefugnisse des Vorstands der Gesellschaft werden nach dem Wirksamwerden des Formwechsels von der Geschäftsführung der wupsi GmbH ausgeübt.

- b) Der Betriebsrat der Kraftverkehr Wupper-Sieg AG besteht nach dem Formwechsel mit unveränderten Rechten und Pflichten fort. Maßnahmen sind insoweit nicht vorgesehen. Der Formwechsel hat insoweit keine Folgen.
- c) Bestehende Betriebs- und Tarifvereinbarungen werden von der wupsi GmbH unverändert fortgeführt. Maßnahmen sind insoweit nicht vorgesehen. Der Formwechsel hat insoweit keine Folgen.
- d) Der Aufsichtsrat wird gemäß Ziffer 8 als fakultativer Aufsichtsrat bei der wupsi GmbH fortbestehen. Drei Aufsichtsratsmandate entfallen wie bisher auf die Arbeitnehmer.

8. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat wird als fakultativer Aufsichtsrat bei der wupsi GmbH fortbestehen. Der Aufsichtsrat hat weiterhin neun Mitglieder, darunter drei Arbeitnehmervertreter. Die derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder der AG, die für die Stadt Leverkusen bzw. den Rheinisch-Bergischen Kreis ihr Amt wahrnehmen, bleiben bis zum Ablauf der regelmäßigen kommunalen Wahlperiode, bzw. bis zum Ausscheiden aus anderen Gründen im Amt. Die Möglichkeit, Nachbesetzungen vorzunehmen, bleibt hiervon unberührt. Die von den Arbeitnehmern gewählten Vertreter bleiben ebenfalls zunächst im Amt, müssen aber bis spätestens zum 31.12.2016 gemäß den Bestimmungen des § 108a GO NRW neu gewählt werden.

9. Bestellung des ersten Geschäftsführers

Zum Geschäftsführer der wupsi GmbH wird bestellt Herr Marc Kretkowski. Herr Kretkowski vertritt die wupsi GmbH stets einzeln und ist von den Beschränkungen des § 181 BGB im vollen Umfang befreit.

10. Unterrichtung Betriebsrat

Dem Betriebsrat der Gesellschaft wurde der vorstehende Umwandlungsbeschluss im Entwurf am rechtzeitig gemäß § 194 Abs. 2 UmwG zugeleitet.

11. Zustimmung- und Verzichtserklärungen

Die Aktionäre erklären gegenüber dem Vorstand der Kraftverkehr Wupper-Sieg AG:

1. Auf die Erstellung eines Umwandlungsberichtes i. S. v. § 192 Abs. 1 UmwG wird gem. §§ 238 Satz 2, 192 Abs. 2 UmwG verzichtet.
2. Auf ein Abfindungsangebot gem. §§ 194 Abs. 1 Nr. 6, 207 UmwG wird ausdrücklich verzichtet.
3. Auf die Anfechtung der vorstehenden Beschlüsse, insbesondere des Formwechselbeschlusses, und die Erhebung einer Klage gemäß § 195 UmwG wird ebenfalls verzichtet.
4. Sämtliche Aktionäre stimmen vorsorglich ausdrücklich dem Umwandlungsbeschluss gem. § 193 Abs. 2 UmwG zu.